

# RS OGH 1993/3/4 10ObS37/93, 10ObS264/97i, 10ObS69/99s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.03.1993

## Norm

ASVG §367

ASVG §368 Abs2

ASGG §67 Abs1

## Rechtssatz

§ 368 Abs 2 ASVG trägt dem Versicherungsträger nur die (tatsächliche) Zahlung eines Vorschusses, nicht aber die Erlassung eines diesbezüglichen Bescheides auf. Die Erlassung eines solchen Bescheids wird im § 367 ASVG, der die Bescheidpflicht der Versicherungsträger in Leistungssachen regelt, auch nicht angeordnet. Die Verständigung des Pensionswerbers über die Gewährung eines Vorschusses ist kein Bescheid und eröffnet daher auch kein Klagerecht (unter ausdrücklicher Ablehnung der Meinung Oberndorfers in Tomandl, SV-System 6.ErgLfg 693 f).

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 37/93  
Entscheidungstext OGH 04.03.1993 10 ObS 37/93
- 10 ObS 264/97i  
Entscheidungstext OGH 02.12.1997 10 ObS 264/97i  
nur: Die Verständigung des Pensionswerbers über die Gewährung eines Vorschusses ist kein Bescheid und eröffnet daher auch kein Klagerecht. (T1)
- 10 ObS 69/99s  
Entscheidungstext OGH 30.03.1999 10 ObS 69/99s  
Auch; nur T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0085514

## Dokumentnummer

JJR\_19930304\_OGH0002\_010OBS00037\_9300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)